

ZH_OBERGERICHT SB210078 vom 1. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210078

FR: ZH_OBERGERICHT SB210078 du 1 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210078 del 1 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Einleitung und Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, der Zivilanspruch des Privatklägers sei dem Grundsatz nach gutzuheissen, jedoch sei eine Bestimmung der konkreten Höhe des Schadens und die sich daraus ergebenden Höhe des Schadenersatzanspruchs sowie der Genugtuung dem Strafgericht nicht möglich (Urk. 83 S. 31). Gleichzeitig

- 25 - hielt sie aber auch fest, ein Mitverschulden des Privatklägers sei nicht ersichtlich, und ordnete hernach im Dispositiv an, der Zivilanspruch der Privatklägerschaft werde "dem Grundsatz nach anerkannt" und im Übrigen auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 83 S. 34; Dispositiv-Ziff. 5).

E. 1.2

Die Verteidigung hält dafür, es sei im Dispositiv klarzustellen, dass nicht nur das Quantitativ, sondern auch die Haftungsquote dem Zivilrichter zur Beurteilung zu überlassen sei. Zumindest aber müssten die vorinstanzlichen Erwägungen korrigiert werden, da dort der Eindruck erweckt werde, es handle sich um eine volle Haftungsquote (Prot. II S. 15 f.). Demgegenüber erachtet der Vertreter des Privatklägers die Regelung der Zivilansprüche im vorinstanzlichen Dispositiv als korrekt und sieht diesbezüglich kein Bedarf für eine Korrektur (Prot. II S. 21 f.). 2. Würdigung 2.1. Bei der Formulierung der entsprechenden vorinstanzlichen Dispositivziffer handelt es sich offensichtlich um ein Versehen, kann doch die Vorinstanz einen Zivilanspruch mangels Parteistellung nicht anerkennen. Darauf hat auch die Verteidigung zu Recht hingewiesen (Prot. II S. 24). 2.2. Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte aufgrund seines widerrechtlichen Verhaltens dem Privatkläger gegenüber aus dem eingeklagten Ereignis grundsätzlich schadenersatz- und genugtuungspflichtig ist. Antragsgemäss ist die Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatz- bzw. Genugtuungspflicht des Beschuldigten im Dispositiv festzuhalten. Zur genauen Feststellung seiner Ansprüche ist der Privatkläger jedoch – antragsgemäss – auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (vgl. Urk. 53). Der Klarheit halber ist darauf hinzuweisen, dass damit nicht nur das Quantitativ der Haftung, sondern auch die Haftungsquote offen bleibt. Dieser Umstand muss als Teil der Begründung jedoch nicht auch noch explizit im Dispositiv Erwähnung finden, wie dies die Verteidigung beantragt hat. 2.3. Es ist daher festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach scha-

- 26 - denersatz- und genugtuungspflichtig ist. Zur genauen Feststellung dieser Ansprüche ist der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren Ausgangsgemäss

ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 8 und 9) zu bestätigen. Für die seitens des Beschuldigten beantragte Prozessentschädigung besteht daher kein Raum (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Berufungsverfahren 2.1. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Der Umstand, dass eine abweichende Entscheidung hinsichtlich der Regelung der Zivilansprüche erfolgte, ist primär der missverständlichen Formulierung der Vorinstanz zuzuschreiben und hat keine Auswirkungen auf die Kostenverlegung. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher dem Beschuldigten aufzuerlegen und es ist ihm keine Prozessentschädigung zuzusprechen. 2.2. Der Privatkläger macht gegenüber dem Beschuldigten für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 6'646.05 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 104). Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429-434 StPO. Auch wenn keine direkte Verweisungsnorm besteht, gilt hinsichtlich des Entschädigungsanspruches und der Entschädigungspflicht jedoch der Grundsatz des Obsiegens bzw. Unterliegens, welcher in Art. 428 StPO Niederschlag gefunden hat (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, 2. Aufl. 2014, Art. 436 N 6). Die geltend gemachten Aufwendungen waren gerechtfertigt und erscheinen angemessen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte vollumfänglich unterliegt, ist er ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Privatkläger für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 6'646.05 zu bezahlen.

- 27 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht, vom 25. Juni 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – (...) – des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 2 SVG. 2.-5. (...) 6. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 20. September 2019 beschlagnahmten Gegenstände werden dem jeweiligen Eigentümer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen vom Forensischen Institut Zürich, Asservate-Triage, bzw. der Kantonspolizei Zürich, RLA-VZN, herausgegeben: – Velo-T-Shirt, gelb, zerschnitten (A011'667'268) – Velohelm grau (A011 '667'279) – Velohose schwarz (A011 '667'304) – Veloschuhe grau (A011'667'326) – Mountainbike "Menco FSX-2" schwarz (lagernd im Verkehrsstützpunkt ...) Nach Ablauf einer unbenutzten Frist von 6 Monaten ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides sind die vorgenannten, beschlagnahmten Gegenstände zu vernichten. 7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'358.00 Kosten Kantonspolizei Fr. 1'500.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 8.80 Zeugenentschädigung Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. Verlangt keine der Parteien ein Begründung, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel. 8.-9. (...)

- 28 -

E. 1.3

Die Rüge der Verteidigung ist unbegründet. Der zu prüfende Anklagesachverhalt wurde vorliegend als einmaliges Ereignis sowohl in örtlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht konkret und präzise umschrieben. So wird dem Beschuldigten explizit vorgeworfen, er habe das Signal "kein Vortritt" aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit missachtet, indem er die C.____-strasse überquerte, ohne sich zu vergewissern, ob vortrittsberechtigende Fahrzeuge auf der C.____-strasse gefahren seien. Dabei habe der Beschuldigte übersehen, dass der Privatkläger auf der C.____-strasse talwärts gefahren sei. Infolge dieser Unachtsamkeit

des Beschuldigten habe der Privatkläger stark bremsen müssen und sei in der Folge von seinem Fahrrad gestürzt (Urk. 21 S. 2). Damit wird das pflichtwidrige Verhalten des Beschuldigten ausreichend umschrieben. Es ist nicht auszumachen, inwiefern nach Ansicht der Verteidigung noch näher hätte beschrieben werden können, wie genau der Beschuldigte das Signal "kein Vortritt" missachtet haben soll. Der Vorwurf, den talwärts fahrenden und vortrittsberechtigten Privatkläger übersehen zu haben, geht offensichtlich mit dem Vorwurf einher, in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit unter Missachtung des Signales "kein Vortritt" die C.____-strasse überquert zu haben, was zum Sturz des Privatklägers geführt habe. Es ist für den Beschuldigten mithin klar ersichtlich, welcher Lebenssachverhalt Gegenstand der Anklage bildet und gegen welchen Vorwurf er sich zu verteidigen hat (s.a. Urteil 6B_1401/2016 vom 24. August 2017 E. 1.4.). Dass und inwiefern dem Beschuldigten eine wirksame Verteidigung nicht möglich gewesen sein sollte, ist unter

- 9 - dem Gesichtspunkt des Anklagegrundsatzes nicht ersichtlich. Damit steht auch eine Rückweisung an die Vorinstanz ausser Frage. 2. Beweisantrag 2.1. Wie schon vor Vorinstanz wiederholte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung ohne nähere Begründung den Beweisantrag, es sei ein verkehrstechnisches Gutachten zur Tatrekonstruktion respektive zur Frage der Kausalität und Vermeidbarkeit des Unfallereignisses einzuholen (vgl. Prot. I S. 29; Prot. II S. 6 und S. 9). 2.2. Die Verteidigung stützt ihren Beweisantrag unter anderem auf Berechnungen, welche auf den Standorten und Geschwindigkeiten beider Radfahrer gründen. Sie macht im Wesentlichen geltend, erst die örtliche und zeitliche Lokalisierung des Reaktionspunktes des Privatklägers (Position im Zeitpunkt seiner Bremsreaktion) lasse Rückschlüsse auf die Frage zu, was Auslöser für dessen Notbremsung gewesen sei (vgl. Urk. 17/1; Prot. II S. 13 ff.). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, erweist sich der Beweisantrag als nicht zielführend, da die hierfür notwendigen Parameter nicht mehr eruiert werden können. Aber auch aufgrund des Beweisergebnisses kann darauf verzichtet werden, das beantragte Gutachten einzuholen. Zur Begründung sei auf die Erwägungen in der Sachverhaltserstellung verwiesen (vgl. nachfolgend E. III.3.4. ff.). 3. Augenscheinprotokoll 3.1. Die Verteidigung bemängelt das vorinstanzliche Protokoll des Augenscheins als unzureichend, da darin keinerlei tatsächliche Feststellungen zu den Wahrnehmungen vor Ort enthalten seien (Prot. II S. 24; vgl. Prot. I S. 6-10). 3.2. Augenscheine werden gemäss Art. 193 Abs. 4 StPO mittels Bild- oder Tonaufnahmen, Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen oder in anderer Weise aktenkundig gemacht. Vom Augenschein und den dabei vor Ort gemachten Feststellungen ist ein Protokoll zu erstellen, da die Sinneswahrnehmungen im späteren Verfahren nicht mehr (unmittelbar) zur Verfügung stehen (Zürcher Kommentar StPO-DONATSCH, 3. Aufl. 2020, Art. 193 N 28-31 m.H.). Das Protokoll soll deshalb

- 10 - einerseits den Richtern und dem Gerichtsschreiber als Gedächtnisstütze dienen und es ihnen ermöglichen, die Feststellungen und Ausführungen der Parteien tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen und pflichtgemäss zu würdigen; andererseits soll es Auskunft über die Einhaltung der Verfahrensvorschriften geben und die Rechtsmittelinstanzen in die Lage versetzen, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen (zum Ganzen: BGE 142 I 86 S. 90 f. E. 2.3). 3.3. Vorliegend führte die Vorinstanz zwar ein den Vorschriften nach Art. 76 f. StPO entsprechendes Protokoll des Augenscheins, stellte darin aber einzig Nebensächlichkeiten oder bereits bekannte Umstände fest. So wurde unter anderem protokolliert, dass die Wassersteine in Form einer Rinne die F.____-gasse von der C.____-strasse trennen (Prot. I S. 8), oder dass auf der linken Seite der F.____-gasse eine

"Kein-Vortritt-Tafel" stehe und kurz vor den Wassersteinen Bodenmarkierungen in Form von "Haifischzähnen" die Vortrittsregelung markieren (Prot. I S. 8). Wo bzw. in welcher Entfernung sich diese jeweiligen Markierungen oder Signalisationen zur C.____-strasse befinden, wurde hingegen nicht festgehalten. Überhaupt fehlen weitgehend sachdienliche eigene Feststellungen der Vorinstanz, beispielsweise zur Frage, ob und wie weit von der Kreuzung aus die C.____-strasse einsehbar ist. Stattdessen beschränkte sie sich darauf, "Hinweise" der Parteien zu protokollieren (Prot. I S. 6 ff.). Ob diese Parteibehauptungen zutreffen oder nicht, lässt sich aus dem entsprechenden Protokoll nicht entnehmen. Damit verletzte die Vorinstanz ihre Protokollierungspflicht, können doch weder das Berufungsgericht noch Dritte auf dieser Grundlage nachvollziehen, was vor Ort festgestellt wurde bzw. welche der "Hinweise" der Parteien zutreffen und welche nicht. Es kann jedoch vorliegend darauf verzichtet werden, einen erneuten Augenschein durchzuführen bzw. eine verbesserte Protokollierung von der Vorinstanz einzuholen. Der streitgegenständliche Sachverhalt lässt sich ohne Augenschein bzw. ohne Konsultation des vorinstanzlichen Augenscheinprotokolls rechtsgenügend erstellen, zumal sich eine umfassende polizeiliche Fotodokumentation in den Akten befindet (Urk. 8/2).

- 11 - III. Sachverhalt 1. Allgemeine Beweisregeln

E. 1.4

Der Privatkläger hatte mit Eingabe vom 2. Juli 2020 (Datum des Poststempels) zunächst ebenfalls Berufung anmelden lassen, doch wurde darauf mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 24. Februar 2021 nicht eingetreten, da in der Frist keine Berufungserklärung erfolgt war (Urk. 76; Urk. 88; vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO und Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO).

E. 1.5

Am 21. Mai 2021 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers sowie der Privatkläger in Begleitung seines Rechtsvertreters erschienen sind (Urk. 100; Prot. II S. 6). Die Staatsanwaltschaft hatte um Dispensation von der Berufungsverhandlung ersucht, weshalb ihr das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 92).

- 7 - 2. Umfang der Berufung 2.1. Nach Art. 399 Abs. 4 StPO kann die Berufung auf einzelne Urteilspunkte beschränkt werden. Eine isolierte Anfechtung des Schuldpunktes ist indes nicht möglich. Bei einem Antrag auf Freispruch gelten für den Fall der Gutheissung automatisch auch die mit der Tat untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des Urteils als angefochten. Bestätigt das Berufungsgericht den Schuldpunkt, sind die weiteren Urteilspunkte – soweit nicht explizit angefochten – jedoch nicht zu überprüfen (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 399 N 18). 2.2. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung mit schwerer Schädigung (Dispositiv-Ziff. 1 alinea 1). Damit einhergehend gilt auch die Höhe der Sanktion und deren Aufschub zu Gunsten einer Probezeit bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe der ausgesprochenen Busse (Dispositiv-Ziff. 2 bis 4), die vorinstanzliche Regelung des Zivilanspruchs des Privatklägers (Dispositiv-Ziff. 5) sowie die getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung als angefochten (Dispositiv-Ziff. 8 und 9; s.a. Urk. 85). Unangefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind der Schuldspruch wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (Dispositiv-Ziff. 1 alinea 2), die Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände

(Dispositiv-Ziff. 6) sowie die Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziff. 7; vgl. Prot. II S. 8). Dies ist vorab mittels Beschluss festzustellen. II. Prozessuales 1. Anklageprinzip

E. 5

Täterkomponente

E. 5.1

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Akten und die vorinstanzliche Befragung zu seiner Person verwiesen werden (Urk. 16/2 und Prot. I S. 12 ff.). Der Beschuldigte wuchs mit zwei Geschwistern in J. _____ auf. Nach der Realschule absolvierte er eine Lehre als Landwirt. Hernach arbeitete er als Zimmermann. Im Jahr 1997 trat der Beschuldigte in die Polizeischule ein und arbeitete bis zum streitgegenständlichen Unfall vom 9. Mai 2018 als ...-polizist. Danach wurde der Beschuldigte per sofort freigestellt. Ab November 2018 war er bei der Gemeindepolizei K. _____ angestellt. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, den Arbeitsort gewechselt, aber weiterhin im öffentlichen Bereich angestellt zu sein. Weitere Angaben zu seiner beruflichen Tätigkeit und finanziellen Situation wollte er nicht machen. Seine Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sei jedoch nach wie vor unverändert (Urk. 102 S. 2 ff.). Diesbezüglich ist bereits bekannt, dass der Beschuldigte zuvor ein Einkommen von rund Fr. 7'900.– inkl. Kinder- und Schichtzulagen erzielte. Zusätzlich verdient er durch seine Tätigkeit bei der freiwilligen Feuerwehr rund Fr. 1'000.– pro Jahr. Der Beschuldigte ist zum zweiten Mal verheiratet. Seine Ehefrau, mit welcher er drei minderjährige Kinder hat, ist ebenfalls berufstätig und erhält ein monatliches Einkommen von rund Fr. 1'300.– (Urk. 102; Prot. I S. 14 f.). Für den Sohn aus erster Ehe hat der Beschuldigte Unterhaltsverpflichtungen im Umfang von Fr. 800.– pro Monat. Der Beschuldigte wohnt mit seiner Familie auf

- 22 - dem elterlichen Hof, welchen er übernommen hat. Dieser ist mit einer Hypothek von Fr. 300'000.– belastet (Urk. 16/2 S. 2 ff.).

E. 5.2

Die persönlichen Verhältnisse und die Vorstrafenlosigkeit (vgl. Urk. 84) sind strafzumessungsneutral zu werten. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz führt der Umstand, dass der Beschuldigte den Sachverhalt nicht eingestand oder keine Reue zeigte, zu keiner Straferhöhung (Urk. 83 S. 26). Auch die Tatsache, dass sich der Beschuldigte erst – aber immerhin – zwei Wochen nach der Tat meldete, wurde bereits beim Tatverschulden berücksichtigt und kann entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid unter diesem Titel zu keiner weiteren Straferhöhung führen. Es bleibt bei einer Gesamtstrafe von 180 Tagessätzen.

E. 6

Tagessatzhöhe

E. 6.1

Die Vorinstanz erachtet angesichts der finanziellen Verhältnisse eine Tagessatzhöhe von Fr. 80.– als angemessen (Urk. 83 S. 27).

E. 6.2

Mit Schreiben vom 26. April 2021 teilte die Verteidigung im Vorfeld der Berufungsverhandlung mit, sie verzichte auf die Einreichung aktualisierter Unterlagen zu

den persönlichen Verhältnissen, weil mangels Berufung der Staatsanwaltschaft oder Anschlussberufung eine reformatio in peius im Sinne einer Erhöhung des Tagessatzes ausgeschlossen sei (Urk. 98). Diese Auffassung trifft insofern nicht zu, als dass das Berufungsgericht aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten, eine strengere Bestrafung ausfallen kann, selbst wenn das Rechtsmittel nur zu Gunsten der beschuldigten Person ergriffen worden ist. Ob solche Tatsachen vor oder nach dem erstinstanzlichen Urteil eingetreten sind ist unerheblich. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Bemessung der Höhe des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 StGB können solche Tatsachen sein (vgl. BGE 144 IV 198 E. 5.3 f.).

E. 6.3

Da weder neue noch veränderte Tatsachen vorliegen, erscheint die vorinstanzlich festgesetzte Tagessatzhöhe aber ohnehin den Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Entsprechend ist die Tagessatzhöhe bei Fr. 80.– zu belassen.

- 23 -

E. 7

Zwischenfazit Gesamthaft erschiene nach dem Gesagten eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 80.– (insgesamt Fr. 14'400.–) dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

E. 8

Vollzug und Verbindungsbusse

E. 8.1

Zum Vollzug kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 83 S. 28 f.). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, und es ist zu erwarten, dass ihm das vorliegende Verfahren Lehre genug sein wird, um sich in Zukunft wohl zu verhalten. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 StGB erfüllt, weshalb mit der Vorinstanz der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben ist.

E. 8.2

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Dadurch soll unter anderem im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit geschaffen werden, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Insbesondere soll auf Massendelikte, die im untersten Bereich bloss mit Bussen geahndet werden, auch mit einer unbedingten Sanktion reagiert werden können, wenn sie die Schwelle zum Vergehen überschreiten (BGE 134 IV 75). Bei der Festsetzung der Verbindungsbusse gilt es zu berücksichtigen, dass das Hauptgewicht auf der bedingten Geldstrafe zu liegen hat, während der unbedingten Busse nur untergeordnete Bedeutung zukommen darf. Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, darf sich ihr Anteil an der gesamten Strafe maximal auf einen Fünftel belaufen, wobei im Bereich tiefer Strafen Abweichungen zulässig sind, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung

zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4).

E. 8.3

Mit der Missachtung der geltenden Vortrittsregelung liegt dem vorliegenden Fall ein Massendelikt zu Grunde, welches im untersten Bereich bloss mit Bussen

- 24 - geahndet werden würde. Dieser Schnittstellenproblematik ist Rechnung zu tragen. Es erweist sich als gerechtfertigt und angemessen, eine Verbindungsbusse von Fr. 2'880.–, mithin im Umfang von 20% der verhängten Geldstrafe (Fr. 14'400.–), festzusetzen. Die Geldstrafe wäre demnach um 20% bzw. um 36 Tagessätze auf 144 Tagessätze zu reduzieren.

E. 9

Fazit

E. 9.1

Zusammenfassend wäre es angemessen, den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 144 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie mit einer Busse von Fr. 2'880.– zu bestrafen. Weil jedoch die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ergriffen hat, bleibt es aufgrund des Verbots der reformatio in peius bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Strafe (Art. 391 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie mit einer Busse von Fr. 2'000.– zu bestrafen.

E. 9.2

Ist eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB festzulegen, besteht die Besonderheit, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat. Deshalb erschiene es auch als sachgerecht, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Verbindungsbusse durch jene dividiert wird (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). Vorliegend ergäbe diese Berechnung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots hat es jedoch bei der vorinstanzlich festgelegten Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen im Falle der Nichtbezahlung der ausgefallten Busse sein bewenden. VI. Zivilansprüche 1. Ausgangslage

E. 10

(Mitteilungen.)

E. 11

(Rechtsmittel.)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.